

Prognosen des Finanz- und Lastenausgleichs

Erläuterungen zum Excel-Tool «Finanzplanungshilfe»

Technische Anleitung

Mit dem Excel-Tool können die **Prognosewerte des Finanz- und Lastenausgleichs** für die Planperiode 2025 bis 2029 berechnet werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Gemeinde im Tabellenblatt «Prognose» mittels Auswahlbutton anzuwählen, um die Vollzugsberechnungszahlen des Finanzausgleichs des Jahres 2023 anzuzeigen. Das Jahr 2023 dient als Basis resp. Vergleichsmöglichkeit für die folgenden Jahre.

Der **Finanzausgleich** (Disparitätenabbau und Mindestausstattung) wird für das aktuelle **Jahr (2024) automatisch berechnet**. Dazu sind die Grundlagejahre 2021, 2022 und 2023 für die Berechnung pro Gemeinde bereits erfasst. Die Daten stammen aus den Meldeformularen "Meldung über den Bezug der Gemeindesteuern und die Wohnbevölkerung 2021, 2022 und 2023" Ihrer Gemeinde. Allerdings **sind die Berechnungen provisorisch**, da der mittlere harmonisierte Steuerertrag pro Kopf zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definitiv bekannt ist.

Auch die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten, der geografisch-topografische Zuschuss sowie der soziodemografische Zuschuss 2024 basieren auf unseren ersten **provisorischen Vollzugsberechnungen** mit Stand 1. Juni 2024.

Zum Erfassen der Daten müssen Sie zuerst die **Makros aktivieren** „Diesen Inhalt aktivieren“.



Dann stehen Ihnen für die **Dateneingabe zwei Möglichkeiten** offen:

1. Sie können die Zahlen direkt in die **hellblauen Felder** eingeben oder
2. mittels der Befehlsschaltfläche **«Erfassen»**, welche oben in den Tabellenblättern **«Steuerertrag_HRM2»** und **«Prognose»** zu finden ist. Diese Befehlsschaltfläche öffnet einzelne Dialogfelder, welche durch die Einträge führen.

Wir empfehlen Ihnen, **zuerst die Tabelle «Steuerertrag_HRM2»** und erst danach die Tabelle «Prognose» auszufüllen.

Die Befehlsschaltfläche **«Ergebnisse»** oben in der Tabelle «Prognose» führt Sie zu den einzelnen Detailergebnissen.

Prognoseannahmen

Das Hilfsprogramm beinhaltet die kantonalen Prognoseannahmen bezüglich der Entwicklung des Finanzausgleichs, der fünf Lastenausgleichssysteme «Soziales», «Sozialversicherung EL», «Familienzulagen» «öffentlicher Verkehr» und «Neue Aufgabenteilung» sowie der polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen. Für die Berechnung der Planwerte für die Neue Finanzierung der Volksschule (NFV) stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-Kalkulationstool zur Verfügung. Die berechneten Werte können anschliessend in die FIPLA-Hilfe übertragen werden.

Die Prognosen basieren auf der Detailbudgetierung des Kantons per Ende Mai 2024 (Planvariante 2).

Anfangs Juli wird eine **aktualisierte Finanzplanungshilfe** Version 2.0 basierend auf der abgeschlossenen Detailbudgetierung des Kantons per Ende Juni 2024 (Planvariante 3) im Internet aufgeschaltet.

Voraussichtlich Ende August wird eine Finanzplanungshilfe Version 3.0 mit dem definitiven mittleren harmonisierten Steuerertrag pro Kopf im Internet aufgeschaltet.

Achtung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Planungseckwerte auf der Basis des Prognosestands per Ende Mai 2024 erstellt wurden. Allfällige nachfolgende Änderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung oder auf veränderte Rahmenbedingungen bleiben deshalb ausdrücklich vorbehalten.

1. Grundlagen der Jahre 2021 -2029

Die Grundlagedaten umfassen die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Anzahl Steuerpflichtigen, die Gemeindesteuieranlage (aufgeteilt nach natürlichen und juristischen Personen), die Steuererträge sowie der amtliche Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer.

Die Zahlen der obengenannten Positionen für die Jahre 2021 – 2023 stammen aus den Meldeformularen “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“ Ihrer Gemeinde (ausser der Anzahl der Steuerpflichtigen). Sie basieren auf dem provisorischen Vollzug 2024 und sind deshalb noch nicht definitiv.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde ist für die Periode 2021 – 2029 zu erfassen, die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Gemeindesteuieranlagen (NP/JP), die Steuererträge, die amtlichen Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer sowie die Anteile direkter Bundessteuer sind für die Periode 2024 – 2029 zu erfassen.

Die abzugsberechtigten Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal für die Jahre 2024 – 2029 sind bereits eingetragen. Die Prognosewerte 2024 – 2029 basieren auf der Neuverteilung gemäss «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) 2022/23». Die Werte sind noch provisorisch.

2. Steuerertrag Basisjahre 2021 – 2023

Wie schon oben beschrieben werden u.a. die Steuererträge automatisch übernommen. Als Basis dienen die Meldeformulare “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“. Das Total der allgemeinen Gemeindesteuern muss mit dem Total des Formulars unter der Rubrik „Nettoertrag der allgemeinen Gemeindesteuern „ übereinstimmen! Bitte nehmen Sie diese Kontrolle unbedingt vor, da fehlerhafte Eingaben Einfluss auf die gesamten Berechnungen haben! Beim automatischen Übertragen der Zahlen können Fehler entstehen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

3. Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, juristische Personen

Die erwarteten jährlichen **Zuwachsraten in Prozent** sind einzutragen. Die **Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern** können **in absoluten Zahlen** oder über die erwarteten jährlichen Zuwachsraten in Prozent erfasst werden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Steuerertrag der juristischen Personen sind zudem mit der Steueranlage verknüpft. D.h. bei (Modell)Berechnungen mit Steueranlagensenkungen oder –erhöhungen wird automatisch der Steuerertrag der neuen Anlage angepasst!

Achtung

Bei einem Zuwachs ist ein positiver bei einer Abnahme ein negativer Prozentwert einzutragen: Z.B. 2.5 oder -2.5 (% muss nicht eingegeben werden!)

Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2024 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognose der namhaftesten Wirtschaftsinstitute.

Während die Teuerungsprognosen leicht nach unten korrigiert wurden, verzeichneten die BIP-Werte einen leichten Anstieg. Die Steuerverwaltung rechnet weiterhin, dass die Teuerung teilweise auf den Löhnen ausgeglichen wird, was das Steuerertragswachstum infolge der hohen Teuerungsprognosen positiv beeinflusst. In den Planzahlen der natürlichen sowie juristischen Personen sind Anlagenenkungen im Umfang von CHF 119 Mio. enthalten. Der Ausgleich der kalten Progression ist im Jahr 2024 mit CHF 70 Mio. und im Jahr 2025 mit CHF 20 Mio. berücksichtigt.

Natürliche Personen, Kontogruppe 400

Bei den natürlichen Personen wird im Budgetjahr 2025 im Vergleich zur Aktualisierung 2024 ein Ertragswachstum von rund 2,9 Prozent erwartet. Für das Finanzplanjahr 2026 prognostizieren wir ein Wachstum von 4,1 Prozent. In den Finanzplanjahren 2027 und 2028 gehen wir, ohne Berücksichtigung der Massnahmen zur Umsetzung der Steuerstrategie, von einem Wachstum von 3,0 und 2,1 Prozent aus.

Juristische Personen, Kontogruppe 401

Die Steuerverwaltung rechnet im Jahr 2024 mit einem leicht tieferen Ertrag als im Vorjahr.

Für das Budgetjahr 2025 und die Finanzplanjahre 2026 bis 2028 wird mit einem konstanten Wachstum gerechnet. Es bestehen bei den grossen Firmen immer zeitliche oder finanzielle Unsicherheiten. Einzelfälle können den Ertrag wesentlich beeinflussen.

Gemeinde-Anteile Direkte Bundessteuern

Für das Budgetjahr 2025 werden die Anteile am höheren Bundessteueranteil der Gemeinden (1.4%) und Kirchgemeinden (0.2%) mit Total rund CHF 28 Mio. berücksichtigt.

4. Übrige Steuererträge

Die für die Jahre 2024 bis 2029 erwarteten übrigen Steuererträge sind einzutragen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

B

Blatt «Prognose»

¹FILAG

1

Finanzausgleich

Berechnungsperiode

Massgebend für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs ist gemäss Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre. Beispielsweise ist für das Vollzugsjahr 2024 der Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 massgebend.

1.01 **Bevölkerung**

Die durchschnittliche zivilrechtliche Wohnbevölkerung der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

1.02/03 **Ordentlicher Steuerertrag (aufgeteilt nach NP/JP)**

Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) gelten als ordentliche Steuern:

- a die *Einkommenssteuer (ohne die Lotterie-, Grundstückgewinn- und aperiodischen Jahressteuern) und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen,
- b die *Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen,
- c die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften sowie
- d die Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen (inkl. Saisonsteuer, abzüglich Arbeitgeberprovision).

*(abzüglich pauschale Steueranrechnung)

Es handelt sich dabei um Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 249 und 250 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG).

Beim ordentlichen Steuerertrag werden nur die allgemeinen Gemeindesteuern berücksichtigt. Sondersteuern, wie etwa die Lotterie- und Grundstückgewinnsteuern sowie die Jahressteuern gemäss Art. 44 und Art. 206 StG, werden dagegen nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Der durchschnittliche ordentliche Steuerertrag der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

¹ Die Nummerierung am linken Rand verweist auf die Zeilennummerierung im Tabellenblatt „Prognose“.

1.04 **Zentrumslasten**

Bei den Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal werden vom ordentlichen Gemeindesteuerertrag die abgeltungsrelevanten Zentrumslasten abgezogen (Art. 14 FILAG).

Die provisorischen abzugsberechtigten Zentrumslasten sind bereits in der Tabelle „Steuerertrag_HRM2“, Zeile 58 eingetragen (Planwerte für Bern CHF 26'040'000, Biel CHF 7'821'000, Thun CHF 4'984'000, Burgdorf CHF 5'891'000, Langenthal CHF 7'853'000).

1.05/06 **Steueranlage (aufgeteilt nach NP/JP)**

Die durchschnittliche Gemeindesteueranlagen der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

Harmonisierungsfaktor (aufgeteilt nach NP/JP)

1.07/08 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende Harmonisierungsfaktor (HF) beträgt 1.65 (Art. 8 Abs. 3 FILAV)

1.09 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende harmonisierte Liegenschaftssteuersatz beträgt 1.25 Promille (Art. 8 Abs. 4 FILAV)

1.10/11 **Harmonisierter ordentlicher Steuerertrag (aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 2, 2a und 3 FILAG):

$$\text{harm.ordentlicher Steuerertrag(NP oder JP)} = \frac{\text{ordentliche Gemeindesteuern(NP oder JP)} * \text{HF(NP oder JP)}}{\text{beschlossene Steueranlage der Gemeinde(NP oder JP)}}$$

1.12 **Harmonisierte Liegenschaftsteuer**

Die harmonisierte Liegenschaftsteuer wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 4 FILAV):

$$\text{harm.Liegenschaftsteuer} = \text{amtliche Werte der Gemeinde} * 0.00125$$

Die durchschnittliche harmonisierte Liegenschaftsteuer wird aus dem Gesamtwert der Liegenschaften mit einfacher Liegensteuer in der Zeile 60 der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» berechnet.

1.13 **Anteil direkte Bundessteuer (gem. Artikel 2a des Steuergesetzes)**

1.14 **Harmonisierter Steuerertrag (hE) (aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte Steuerertrag wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 1 FILAG):

$$\begin{aligned} \text{harm. Steuerertrag (he)} \\ &= \text{harm. ordentlicher Steuerertrag (NP/JP)} + \text{harm. Liegenschaftssteuer} \\ &+ \text{Anteil direkte Bundessteuer} \end{aligned}$$

1.15 **Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (hEpK)**

Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag (hE)}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.16 **Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)**

Prognose der Entwicklung des mittleren harmonisierten Steuerertrages* pro Kopf aller Gemeinden (Dreijahresdurchschnitt!):

2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerjahr (21/22/23)	Steuerjahr (22/23/24)	Steuerjahr (23/24/25)	Steuerjahr (24/25/26)	Steuerjahr (25/26/27)	Steuerjahr (26/27/28)
2'826.40	2'907.00	2'963.00	3'001.00	3'040.00	3'061.00

*harmonisierter ordentlicher Steuerertrag und harmonisierte Liegenschaftssteuer gemäss Art. 8 FILAG

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Siehe Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung (Seite 4)

1.17 **Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 4 FILAG):

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.18 **Disparitätenabbau (DA)**

Der für den Vollzug des Disparitätenabbau massgebende Satz (DAP) beträgt 37 Prozent (Art. 8 Abs. 1 FILAV).

Der Disparitätenabbau wird wie folgt berechnet (Formel A Anhang FILAG):

$$\text{Disparitätenabbau}(DA) = \frac{(100 - \text{HEI der Gemeinde}) * \text{DAP} * \text{mhEpK} * \text{Wohnbevölkerung}}{100}$$

1.19 **HEI nach Disparitätenabbau (DA)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) nach Disparitätenabbau (DA) wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertragsindex (HEI) nach DA} = \frac{(\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} + \text{DA pro Kopf}) * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.20 **Mindestausstattung (MA)**

Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) beträgt 86 (MAP) (Art. 8 Abs. 2 FILAV).

Die Mindestausstattung wird wie folgt berechnet (Formel B Anhang FILAG):

$$\text{Mindestausstattung (MA)} = (\text{mhEpK} * \text{MAP}) - (\text{hEpK} + \text{DA pro Kopf}) * \text{Wohnbevölkerung}$$

Kennzahlenmix

Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **Mindestausstattung** ganz oder teilweise verweigern.

Massgebende Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde sind folgende Kennzahlen:

- der Zinsbelastungsanteil
- der Nettozinsbelastungsanteil
- der Bruttoverschuldungsanteil
- das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag pro Einwohner

Die Kennzahlen werden standardisiert und in einem Kennzahlenmix (= Durchschnittswert) zusammengefasst.

Die Mindestausstattung wird ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als - 1.60 bis zum Wert von -3.0 linear gekürzt.

Ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als -3.0 besteht kein Anspruch mehr auf die Mindestausstattung.

Berechnen des Kennzahlenmix und des Kürzungsfaktors

1.21 Bilanzsituation pro Kopf (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf der Gemeinde“ (BSK_g) wird wie folgt berechnet:

$$BSK_g = \frac{\text{massgebendes Eigenkapital}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.22 Indexierung/Standardisierung der „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBSK_g = \frac{(BSK_g - \overline{BSK})}{s_{BSK}}$$

$ZBSK_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

\overline{BSK} = Mittelwert der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

s_{BSK} = Standardabweichung der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

1.23 Bruttoverschuldungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinde“ (BVA_g) wird wie folgt berechnet:

$$BVA_g = \frac{(\text{Bruttoschulden} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

1.24 Indexierung/Standardisierung des „Bruttoverschuldungsanteils“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBVA_g = \frac{(BVA_g - \overline{BVA})}{s_{BVA}}$$

$ZBVA_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinde

\overline{BVA} = Mittelwert der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

s_{BVA} = Standardabweichung der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

1.25 Nettozinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil der Gemeinde“ (NZB_g) wird wie folgt berechnet:

$$NZB_g = \frac{(\text{Finanzaufwand netto} * 100)}{\text{Direkter Steuerertrag}}$$

- 1.26 Indexierung/Standardisierung des „Nettozinsbelastungsanteils“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZNZB_g = \frac{(NZB_g - \overline{NZB})}{s_{NZB}}$$

$ZNZB_g$ = Standardisierte Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{NZB} = Mittelwert der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{NZB} = Standardabweichung der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.27 Zinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)
Die Kennzahl „Zinsbelastungsanteil der Gemeinde“ ($ZZBA_g$) wird wie folgt berechnet:

$$ZBA_g = \frac{(\text{Nettozins aufwand} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

- 1.28 Indexierung/Standardisierung der „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZZBA_g = \frac{(ZBA_g - \overline{ZBA})}{s_{ZBA}}$$

ZBA_g = Standardisierte Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{ZBA} = Mittelwert der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{ZBA} = Standardabweichung der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.29 Berechnung des Kennzahlenmix der Gemeinde g
Der Kennzahlenmix der Gemeinde ($KMix_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KMix_g = \frac{(ZBVA_g + ZNZB_g + ZZBA_g - ZBSK_g)}{4}$$

- 1.30 Berechnung des Kürzungsfaktors der Gemeinde g
Der Kürzungsfaktor der Gemeinde ($KFak_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KFak_g = (KMix_g - UBbw) * \frac{100}{(OBbw - UBbw)}$$

$UBbw$ = Unterer Bandbreitenwert des Kennzahlenmix
 $OBbw$ = Oberer Bandbreitenweg des Kennzahlenmix

- 1.31 Kürzung in CHF auf Grund des Kennzahlenmix
1.32 Mindestausstattung nach Kürzung

Gemeindefusionen

Allfällige Ausgleichszahlungen für Einbussen bei Gemeindefusionen gemäss Artikel 34 Absatz 1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) sind in der Finanzplanungshilfe nicht berücksichtigt. Wenn Sie eine Berechnung wünschen, dann nehmen Sie bitte mit der Abteilung Finanzausgleich per Mail Kontakt auf: finanzausgleich@be.ch

2

Pauschale Abgeltung Zentrumslasten

- 2.01- Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erfassen in diesen Positionen Ihre pau-
2.02 schalen Abgeltungen -> Diese sind für die Jahre 2025 – 2029 bereits eingetra-
gen. Die Prognosewerte 2025 – 2029 basieren auf der Neuverteilung gemäss
«Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich
(FILAG) 2022/23». Die Werte sind noch provisorisch.

Geografischer-topografischer Zuschuss

- 3.01 Zuschuss Fläche: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 Abs. 1 FILAV).
- 3.02 Zuschuss Strassenlänge: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 Abs. 1 FILAV).
- 3.03 Geografisch-topografischer Zuschuss „brutto“, d.h. vor allfälligen Kürzungen (Maximalbetrag, hoher HEI).
- 3.04 Maximaler Zuschuss: Der geografisch-topografische Zuschuss ist auf CHF 1'200.-- pro Kopf limitiert.
- 3.05 Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)
- 3.06 Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **geografisch-topografischen Zuschüsse** ganz oder teilweise verweigern.

Der Zuschuss wird ab einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt. Ab einem HEI von mehr als 160 besteht kein Anspruch mehr auf einen **geografisch-topografischen Zuschuss**.

Soziodemografischer Zuschuss

Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

- 4.01- Die unterschiedlichen, durch die soziale Struktur der Bevölkerung verursach-
4.03 ten finanziellen Belastungen der Gemeinden werden in einem Soziallastenindex abgebildet. Der Index wird mit anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Methoden ermittelt und periodisch aktualisiert.

Der Soziallastenindex berechnet sich anhand folgender statistisch signifikanten kostentreibenden Faktoren, die von den Gemeinden nicht direkt beeinflusst werden können:

- der Anteil Arbeitslose an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil EL-Bezüger an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene an der Wohnbevölkerung.

- 4.04 Die Summe erhöht sich jährlich um ca. 2-3%, sofern sich die kostentreibenden Faktoren nicht überdurchschnittlich verändern.

5.01 Zivilrechtliche Wohnbevölkerung

Die im entsprechenden Vollzugsjahr massgebende Wohnbevölkerung wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» übernommen.

Bei der Berechnung der Lastenausgleiche kommt in der Finanzplanungshilfe die Wohnbevölkerungszahl des betroffenen Jahres zur Anwendung. D.h. Aufwendungen, welche im Jahr 2025 generiert werden, werden mit der Wohnbevölkerung 2025 berechnet etc... Die Rechnungsstellung erfolgt bei den meisten Lastenausgleichen dann erst im darauffolgenden Jahr.

5.02 ÖV-Punkte

Die für die Berechnung des Lastenausgleichs «öffentlicher Verkehr» massgebenden ÖV-Punkte sind in die Zeile 68 einzutragen.

Lastenausgleich «Lehrergehälter» (Kindergarten und Volksschule)

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 24 Abs. 1 FILAG).

Prognose:

- 6.01- Für die Berechnung der Planwerte für die neue Finanzierung der Volksschule
- 6.05 stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-
- 7.01- Kalkulationstool zur Verfügung. Die Werte können 1 zu 1 vom Kalkulationstool
- 7.05 in die FIPLA-Hilfe übernommen werden (informativ).
- 8.01- **Achtung:** Schuljahr \neq Kalenderjahr
- 8.05
- 9.01- Weitere Informationen zur neuen Finanzierung unter [Finanzierung der Volks-](#)
- 9.05 [schule \(be.ch\)](#).

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2025	2026	2027	2028	2029
10.01 Pro Einwohner	616.00	639.00	652.00	650.00	654.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:**Veränderung Prognose 2023 zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2023**

Der im Mai 2024 effektiv abgerechnete Lastenausgleich Soziales für das Jahr 2023 fällt mit CHF 557.35 pro Einwohner leicht tiefer aus als die im Juni 2023 kommunizierte Hochrechnung (CHF 565 pro Einwohner). In der Finanzplanungshilfe 2023 schätzte das Amt für Integration und Soziales (AIS) die Kosten in der individuellen Sozialhilfe sowie bei den Kantonsaufwendungen etwas zu hoch ein. Gleichzeitig fallen im Lastenausgleich 2023 die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf bei der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) höher aus, wodurch im Endeffekt insgesamt nur eine leichte Abweichung resultiert.

Veränderung Lastenausgleich 2024 (1. Trendmeldung 2024) zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2023 (Rechnung 2023):

Der Lastenausgleichsanteil 2024 (abgerechnet im Jahr 2025) wird gemäss aktuellen Schätzungen gegenüber 2023 um rund CHF 59.00 auf CHF 616.00 pro Einwohner (nach Lastenausgleich) steigen (+10 %). Insbesondere bei den Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf erhöhen sich die von der BKD gemeldeten Werte um CHF 42.00 pro Einwohner auf CHF 367 Mio. (vor Lastenausgleich). Dieser Mehrbedarf ist insbesondere auf voraussichtlich 60 Klasseneröffnungen im Jahr 2024 zurückzuführen. Weiter haben sich die GSI-Pool 1 Lektionen erhöht und es wurden mehr Förderlektionen und individuelle Settings gesprochen. Dazu kommen der Teuerungsausgleich und der Gehaltsaufstieg sowie die höheren Kosten für Transporte. Bei den Gemeindeaufwendungen werden insbesondere bei der individuellen Sozialhilfe gegenüber dem Vorjahr 6 % Mehrkosten erwartet. Begründet wird diese Annahme durch

Planungsanpassungen im Hinblick auf erhöhte Kosten für Krankenkassenprämien, Mietnebenkosten sowie die Teuerung beim Grundbedarf.

Veränderung Lastenausgleich 2024 (1. Trendmeldung 2024) zu VA 2025ff. PV 2:

Der Lastenausgleich im Jahr 2025 (abgerechnet 2026) steigt gemäss aktueller Prognose um weitere CHF 23.00 pro Einwohner auf CHF 639.00. Die BKD rechnet im Budget 2025 bei den Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen nochmals mit rund 50 Klasseneröffnungen bei den besonderen Volksschulen. Ebenfalls muss mit Mehraufwendungen für Förderlektionen und individuellen Settings sowie Teuerung und Gehaltsaufstieg ausgegangen werden. Dank sinkender Anzahl Sozialhilfebeziehenden wurde im AIS bei der individuellen Sozialhilfe sowie bei der Arbeitsintegration Minderaufwendungen budgetiert.

Für den Lastenausgleich in den Jahren 2026 bis 2028 wird mit einer Stabilisierung auf hohem Niveau gerechnet. Mehrkosten zeichnen sich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgrund der aktuell laufenden Teilrevision der FKJV ab, in deren Rahmen die Forderungen der *Motion 152-2023 Patzen, Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten* und *Motion 213-2022 Köppli, Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen* umgesetzt werden. Zusätzliches Budget wurde auch seitens der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) beim kantonalen Jugendamt für Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf gemeldet (Bestandeszunahme und Teuerung).

Schwankende Fallzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie in der individuellen Sozialhilfe könnten Abweichungen von den Prognosewerten verursachen.

10.03 **Selbstbehalt** familienergänzende Betreuungsangebote und Gemeinschaftszentren

Lastenausgleich «Sozialversicherung EL»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 28 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 28 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2025	2026	2027	2028	2029
11.01 Pro Einwohner	244.00	246.00	250.00	255.00	254.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss FILAG über den Lastenausgleich an den Kosten zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und zur Sicherstellung des Aufenthalts in den Heimen sowie an den Krankenkassenprämien.

Die Ausgleichskasse Bern (AKB) rechnet wieder mit höheren Kosten bei den Ergänzungsleistungen. Die ursprüngliche geplante Kostensenkung aufgrund der EL Reform (Ende der Übergangsphase) ist per Ende 2023 bereits wieder durch höhere Fallkosten, Anpassung der Heimtaxen und hypothetischen Einkommen ab 2024 mehr als kompensiert worden.

Lastenausgleich «Familienzulagen für Nichterwerbstätige»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2025	2026	2027	2028	2029
12.01 Pro Einwohner	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Bei den Familienzulagen sind die Budgetwerte praktisch unverändert gegenüber Vorjahr. Daher erwarten wir auch bei den Gemeindeanteilen keine wesentlichen Veränderungen.

Lastenausgleich «öffentlicher Verkehr»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 29 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot (ÖV-Punkte) und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung (Art. 29 Abs. 2 FILAG).

Prognose:

	2025	2026	2027	2028	2029
13.01-13.02 Pro ÖV-Punkt	410.00	404.00	404.00	404.00	404.00
13.03-13.04 Pro Einwohner	52.00	52.00	52.00	53.00	52.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Der Abgeltungsbedarf für das durch die öffentliche Hand bestellte ÖV-Angebot ist in den Jahren 2022/2023 aufgrund der Teuerung und insbesondere der höheren Energiepreise stärker gestiegen als budgetiert. Der Mehrbedarf beim ÖV-Angebot konnte aufgrund von Projektverzögerungen mit tieferen Investitionsbeiträgen kompensiert werden.

Die ÖV-Ausgaben verändern sich in den kommenden Jahren aufgrund folgender Sachverhalte:

- Der Grosse Rat hat im März 2024 den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022–2025 bis 2026 verlängert. In den Jahren 2024 bis 2026 sollen verschiedene Angebotserweiterungen umgesetzt werden.
- Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie Depot Neu- und Ausbauten führen zu höheren ÖV-Abgeltungen.
- Mit den anstehenden oder bereits begonnenen Grossprojekten RBS Tiefbahnhof Bern, Zugang Bubenberg zum Bahnhof Bern, Tram Bern – Ostermundigen und ÖV-Knoten Ostermundigen steigen insbesondere die Investitionsausgaben ab 2024 gegenüber den Vorjahren an.

Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung»

Lastenverteilungsschlüssel

Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinden wird durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen (Art. 29b Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile bzw. Zuschüsse ist die Wohnbevölkerung (Art. 29b Abs. 2 FILAG).

Prognose (Gemeindeanteile):

	2025	2026	2027	2028	2029
14.01 Pro Einwohner	182.00	183.00	182.00	181.00	180.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Der Detailnachweis (Tabelle) der verschiedenen Lastenverschiebungen kann unter [Finanzplanungshilfe \(be.ch\)](#) eingesehen werden. Allfällige Veränderungen zu den letztjährigen Planwerten sind in der Tabelle mit roter Schrift gekennzeichnet.

Pauschalierung der Interventionskosten

Beschreibung

Die Gemeinden und der Kanton beteiligen sich je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen.

Die Ausgangswerte der Pauschale gemäss Artikel 48 des Polizeigesetz (PoIG) werden wie folgt bestimmt:

- 15.01 a bei Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern²: 0.65 Franken,
- 15.02 b bei Gemeinden mit zwischen 1'001 bis 2'000 Einwohnern: 1.10 Franken,
- 15.03 c bei Gemeinden mit zwischen 2'001 bis 4'000 Einwohnern: 2.50 Franken,
- 15.04 d bei Gemeinden mit zwischen 4'001 bis 10'000 Einwohnern: 4.35 Franken,
- 15.05 e bei Gemeinden ab 10'001 Einwohnern: 5.45 Franken,
- 15.06 f bei der Stadt Thun: 8.50 Franken,
- 15.07 g bei der Stadt Biel: 18.50 Franken,
- 15.08 h bei der Stadt Bern: 18.85 Franken.

Kommentar:

- 15.09 Die jährliche Belastung durch die Pauschalierung beträgt damit bei einer Gemeinde mit 1'000 Einwohnern 650 Franken (1'000 x 0.65 Fr.), bei einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnern 2'200 Franken (2'000 x 1.10 Fr.) und bei einer Gemeinde mit 4'000 Einwohnern 10'000 Franken (4'000 x 2.50 Fr.).

Die pauschalierten Interventionskosten wurden erstmals Ende Mai 2020 für das Jahr 2020 in Rechnung gestellt. Diese Rechnung erhalten **alle** Gemeinden. Mit diesem Mechanismus gibt es keine Verteilung eines Gesamtbetrages, da jede Gemeinde je nach ihrer Grösse einen unterschiedlichen Ansatz zu berechnen hat.

- 15.10 In einem zweiten Schritt werden den **Gemeinden mit Ressourcenvertrag** bei der vertraglichen Rechnungsstellung, der Rechnungsbetrag der pauschalierten Interventionen in Abzug gebracht.

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Abteilung Finanzausgleich
August 2024

² Berechnungsbasis ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden (FILAG, Art. 7).

